

BVGer D-6297/2006 vom 19. Dezember 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6297_2006

FR: TAF D-6297/2006 du 19 décembre 2007

IT: TAF D-6297/2006 del 19 dicembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Dabei gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführer sind legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG).

E. 1.5

Die Beschwerdeführer haben zum einen den Wiedererwägungsentscheid des BFF vom 4. Dezember 2000 angefochten, zum andern hat A. _____ Beschwerde gegen den ihn betreffenden Asyl- und Wegweisungsentscheid des BFF vom 16. September 2003 eingereicht. Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs ist über die zwei separaten Beschwerden in einem vereinigten Verfahren zu befinden.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl

nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.2

In der Verfügung vom 16. September 2003 gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die geltend gemachte Verfolgungssituation in West-Mostar als ehemaliger HVO Deserteur sei nicht glaubhaft, das gegen den Beschwerdeführer laufende Strafverfahren weise keinen flüchtlingsrechtlich relevanten Hintergrund auf und es bestehe kein hinreichender Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer habe aufgrund seiner HVO-Vergangenheit mit rechtserheblichen Nachteilen zu rechnen. Im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens, in seiner Verfügung vom 4. Dezember 2000, hatte das BFF die behauptete Gefährdung aufgrund der HVO-Vergangenheit der Beschwerdeführer als bereits beurteilt (von der ARK im Rahmen des Urteils vom 17. Dezember 1999) und daher wiedererwägungsrechtlich nicht relevant erkannt. Die Beschwerdeführer liessen demgegenüber - insbesondere in der Beschwerde vom 18. Oktober 2003 - durch ihren vormaligen Beschwerdeführer geltend machen, der Beschwerdeführer habe aufgrund seiner Desertion aus der HVO mit einer krassen und menschenrechtswidrigen Bestrafung zu rechnen und erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft. Im Rahmen der Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid vom 4. Dezember 2000 hatten die Beschwerdeführer ebenfalls zur Hauptsache die Gefahr der Verwicklung in ein Strafverfahren aufgrund ihrer HVO-Vergangenheit geltend gemacht.

E. 2.3

Aufgrund der gesamten Aktenlage - insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen Schilderungen des Beschwerdeführers im Rahmen seines zweiten Asylgesuches (vgl. oben, Bst. O) sowie den Abklärungsergebnissen der Schweizer Botschaft - ist festzustellen, dass vorliegend keine Gründe zur Annahme der geltend gemachten, angeblich flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdungslage bestehen. Die Vorinstanz hat das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen, respektive sie ist zu Recht im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens im Asylpunkt nicht auf ihre ursprüngliche Verfügung zurückgekommen. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass er sich während seines Aufenthalts in Mostar von Ende Januar 2000 bis Anfang März 2003 nicht mit Nachstellungen von flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität konfrontiert sah. Zwar wurde er eigenen Angaben zufolge von den bosnischen Behörden während rund vierzehn Tagen befragt und im Verlauf dieser Anhörungen mutmasslich aufgrund seiner HVO-Vergangenheit schikaniert. Zu Übergriffen auf den Beschwerdeführer ist es jedoch - seinen eigenen Angaben zufolge - nicht gekommen und seine Ausführungen lassen nicht schliessen, dass er im Jahre 2003 seine Heimat aus Furcht vor allfälligen zukünftigen Nachstellungen verlassen hätte. In Mostar sah er sich aufgrund seiner Vergangenheit als HVO-Kämpfer einzig mit einer allgemeinen Ablehnung seiner Person und mit schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen konfrontiert. Alleine von daher lässt sich jedoch nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdungslage schliessen. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, im Asylpunkt auf die weitergehenden Beschwerdevorbringen einzugehen. Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen, wonach der

Beschwerdeführer massiv gefährdet sei, erweisen sich mithin als haltlos.

E. 2.4

Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen können. Die Abweisung des Asylgesuches des Beschwerdeführers (Verfügung vom 13. September 2003) respektive die Abweisung des Wiedererwägungsgesuches im Asylpunkt (Verfügung vom 4. Dezember 2000) ist daher zu bestätigen.

E. 3

Da die Ablehnung des Asylgesuches (gemäss Verfügung vom 16. September 2003) zu bestätigen ist und der Beschwerdeführer - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel besitzt oder beanspruchen kann, ist auch die Anordnung der Wegweisung (gemäss Verfügung vom 16. September 2003) zu bestätigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Im Falle seiner Angehörigen - die Ehefrau B._____, die Tochter C._____, und der Sohn D._____ - ist aufgrund der Akten kein Grund ersichtlich, welcher ein Rückkommen auf die vom BFF im Rahmen seiner ursprünglichen Entscheidung (der Verfügung vom 21. Januar 1994) angeordneten und rechtskräftig gewordenen Wegweisung rechtfertigen könnte.

E. 4

Nachdem die Anordnung der Wegweisung zu bestätigen respektive nicht darauf zurückzukommen ist, verbleibt im Folgenden zu prüfen, ob auch der Wegweisungsvollzug zu bestätigen ist. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG [am Ende]):

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG; SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

E. 4.2

Gemäss Rechtsprechung der ARK, welche das Bundesverwaltungsgericht weiterführt, sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur. Sobald eine der Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bestimmung über die vorläufige Aufnahme zufolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage i.S. von Art. 44 Abs. 3 AsylG per 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen

Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. e AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 4.3

Der Vollzug der Wegweisung kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 4 ANAG). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, insbesondere dann auf den Vollzug der Wegweisung zu verzichten ist, wenn die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat für die betroffene Person angesichts der dort herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, eine konkrete Gefährdung darstellt (EMARK 1998 Nr. 25 E. 3d S. 223; Botschaft zum AVB, BBl 1990 II 668). Neben einer konkreten Gefährdung können indes auch andere Umstände im Heimat- oder Herkunftsstaat dazu führen, dass der Vollzug der Wegweisung - aus humanitären Überlegungen - als nicht zumutbar erscheint. Entsprechend kommt den Asylbehörden im Rahmen der Anwendung von Art. 14a Abs. 4 ANAG ein Ermessensspielraum zu (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123 m.w.H.). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet bei der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 14a Abs. 4 ANAG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; Kinderrechtskonvention (KRK, SR 0.107); (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 57 f.).

E. 4.4

Vorliegend ist mit Blick auf die vom Wiedererwägungsgesuch erfassten Kinder - namentlich bezogen auf den noch minderjährigen Sohn D. _____, aber auch bezogen auf die heute volljährige Tochter C. _____ - zu beurteilen, ob sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Erlass der sie betreffenden Verfügung vom 21. Januar 1994 dergestalt verändert hat, dass ein Vollzug der Wegweisung inzwischen als unzumutbar zu qualifizieren und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführer anzuordnen wäre. In diesem Zusammenhang ist - mit Blick auf D. _____ - festzuhalten, dass unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen sind, die im Hinblick auf einen Wegweisungsvollzug wesentlich erscheinen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e/aa). Der Persönlichkeit des Kindes und seinen Lebensumständen ist umfassend Rechnung zu tragen. Dabei können bei dieser gesamtheitlichen Beurteilung namentlich folgende Kriterien von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer (Re-) Integration im Heimatland als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann sich auf die Frage der Zumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs insofern auswirken, als eine starke Assimilierung eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. dazu EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c/ff/ccc S. 260, 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f.). Hinsichtlich der Situation des Kindes D. _____ (geboren am 6. Februar 1991) ergibt sich, dass dieser seine Heimat bereits im Alter von 2½-Jahren verlassen hat und demzufolge zu Bosnien-Herzegowina keine Beziehung aufbauen konnte. Da der mittlerweile 16½-jährige D. _____ seit mehr als vierzehn Jahren in der Schweiz lebt, hat er nicht nur keinerlei persönliche Beziehung zu seinem Heimatstaat und kaum heimatliche Sprachkenntnisse, sondern seine gesamte Sozialisation in der Schweiz erfahren und dürfte daher weitestgehend an die schweizerische Kultur und Lebensweise assimiliert sein. Über seine gute Integration wird beispielsweise im vorinstanzlichen Akten befindlichen Bericht seiner Klassenlehrerin vom 9. März 2007 berichtet (Wahl zum Klassenvertreter durch seine Mitschüler). Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass ihm unter dem Aspekt des Kindeswohls ein Wegweisungsvollzug nach Bosnien-Herzegowina nicht zuzumuten wäre. Zwar kommt im Falle der heute volljährige Tochter C. _____ (geboren am 19. November 1984) bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges die Frage des Kindeswohls nicht mehr zum tragen. Indes ist auch in ihrem Fall festzustellen, dass sie ihre gesamte Sozialisation in der Schweiz erfahren hat. Aus den Akten geht hervor, dass sie nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine Ausbildung zur Pflegefachfrau durchlaufen hat und seit mehr als 2½-Jahren beim Kantonsspital Luzern tätig ist. Auch in ihrem Falle ist davon auszugehen, dass die Basis für eine Reintegration in Bosnien-Herzegowina nicht besteht. Hinzu treten die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin (vgl. vorstehend, Sachverhalt Bst. L). Ob diese - offensichtlich nicht unerheblichen - medizinischen Elemente für sich allein ausreichen würden, den Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu erachten, ist fraglich, kann aber im Hinblick auf nachstehende Erwägungen offen bleiben. Sie bilden indessen ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges führen kann (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a in fine und 5b S. 157 f.).

E. 4.5

In einer Gesamtwürdigung der Umstände - insbesondere unter Berücksichtigung der Situation der Kinder der Beschwerdeführer - gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer nach Bosnien und Herzegowina als nicht zumutbar im Sinne von Artikel 14a Absatz 4 ANAG erweist, mithin sich die Situation der Beschwerdeführer seit Erlass des sie betreffenden ursprünglichen Entscheides (Verfügung des BFF vom 11. Februar 1994) in rechtserheblicher Weise verändert hat. Da der minderjährige D. _____ zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in der Schweiz vorläufig aufzunehmen ist, sind unter Berücksichtigung des Anspruchs auf Einheit der Familie auch seine Eltern A. _____ und B. _____ in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann auf weitere Erwägungen betreffend die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges im Falle von A. _____ und B. _____ verzichtet werden, da sie im Ergebnis nichts zu ändern vermöchten.

E. 4.6

Aus den Akten ergeben sich schliesslich keine Hinweise darauf, dass im vorliegenden Fall die Anwendung von Art. 14a Abs. 4 ANAG aufgrund der Klausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG auszuschliessen wäre.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerden gutzuheissen sind, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzuges betreffen. Die vorinstanzlichen Verfügungen vom 16. September 2003 und vom 4. Dezember 2000 werden demnach - soweit die Frage des Wegweisungsvollzuges betreffend - aufgehoben und die Vorinstanz wird angewiesen, die Beschwerdeführer in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen. Soweit weitergehend sind die Beschwerden abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens im Asylpunkt - sind den Beschwerdeführern praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen (Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

E. 6.2

Nachdem die Beschwerdeführer teilweise - hinsichtlich der Frage Wegweisungsvollzuges - mit ihren Beschwerden durchgedrungen sind, ist den vormals vertretenen Beschwerdeführern für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Vom vormaligen Rechtsvertreter wurde keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die um die Hälfte gekürzte Parteientschädigung - welche vom BFM zu entrichten ist - auf Fr. 900.-- festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.